

Neue Steuergesetze

Gesetzgebung. Der Bundesrat hat zwei neuen Steuergesetzen zugestimmt. In feinstem Juristensprech nennen sie sich »Bürokratieentlastungsgesetz« und »Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages,

des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlages«.

Damit steigen die Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, nämlich die Umsatzgrenze von 500 000 € auf 600 000 € und die Gewinngrenze von 50 000 € auf 60 000 €. Die neuen Grenzwerte gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Außerdem wird die tägliche Verdienstgrenze für die Lohnsteuerpauschalierung für Aushilfen bereits für 2015 von bisher 62 € auf 68 € angehoben. Dies erfolgt vor dem Hintergrund des neuen Mindestlohngesetzes.

Das zweite Gesetz betrifft die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen

Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags ab 2015 (siehe Übersicht). Die Entlastungen für 2015 werden für Arbeitnehmer erst Ende des Jahres (nach)vollzogen.

Zum Abbau der sogenannten kalten Progression wurde neben der Anhebung des Grundfreibetrages außerdem der Einkommensteuertarif ab 2016 um die kumulierte Inflationsrate verändert, indem die Eckwerte um 1,48% erhöht wurden. Entsprechend dieser Änderungen werden auch die Grenzwerte für eine Pflichtveranlagung angehoben, nämlich ab 2015 auf 10 800 € bzw. 20 500 € bei Zusammenveranlagung und ab 2016 dann auf 11 000 € bzw. 20 900 €.

Brigitte Barkhaus,
LBH-Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Friedrichsdorf

Quelle: Bürokratieentlastungsgesetz vom 28. Juli 2015, BGBl. 2015 I S. 1400, Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrages, des Kinderfreibetrages, des Kindergeldes und des Kinderzuschlages vom 16. Juli 2015, BGBl. I 2015 S. 1202

Höhere Freibeträge ab 2016 (in €)

	2014	2015	2016
Grundfreibetrag	8354	8472	8652
Kinderfreibetrag	2184	2256	2304
Kindergeld 1. und 2. Kind	184	188	190
Kindergeld 3. Kind	190	194	196
Kindergeld 4. Kind	215	219	221
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	1308	1 908 + 240 € für jedes weitere Kind	
Unterhaltshöchstbetrag	8354	8472	8652
Kinderzuschlag Geringverdiener	140	160	160

Was zählt alles zur Betriebsleiterwohnung?

Privatentnahmen. Vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein ging es um die steuerfreie Entnahme des Dachbodens bei einem landwirtschaftlichen Wohnhaus. Die Landwirtheheleute hatten ein dreigeschossiges Wirtschaftsgebäude zu einer Wohnung umgebaut, die sie zu eigenen Wohnzwecken nutzten. Später wurde der zunächst noch nicht ausgebaute Dachboden zum Teil zu zwei Kinderzimmern ausgebaut. Im Zuge der Überführung der Wohnung

Auch der nicht ausgebaute Dachboden zählt bei einer Entnahme zur Wohnung.

ins Privatvermögen wurde diese Dachgeschossfläche jedoch nicht angegeben.

Jahre später begannen die Eheleute mit dem vollständigen Ausbau des Dachgeschosses zu einer eigenständigen Wohnung mit einer Gesamtfläche von 130 m². Diese wurde unentgeltlich dem Sohn überlassen.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Wohnung im Betriebsvermögen geschaffen worden sei. Durch die anschließende unentgeltliche Überlas-

sung sei sie dann steuerpflichtig ins Privatvermögen überführt worden. Die vermeintliche Entnahme sollte nun versteuert werden.

Hiergegen wehrten sich die Eheleute. Sie vertraten den Standpunkt, dass es sich bereits seit ihrem Antrag auf Wegfall der Nutzungswertbesteuerung insgesamt um Privatvermögen handelte. Und sie bekamen recht. Das Finanzgericht schloss sich dieser Rechtsauffassung an. Maßgeblich für die steuerfreie Entnahme der Betriebsleiterwohnung sei der Umfang, zu dem diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werde. Dazu gehörten sämtliche vom einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang erfassten Keller und Abstellräume, und zwar auch dann, wenn sie außerhalb der eigenen Wohnung lägen. Demnach seien auch nicht ausgebaute (Dachgeschoss-)Räume mit der eigengenutzten Wohnung zu entnehmen, wenn es sich um privat genutzte – sogenannte »gefangene« – Räume handelt.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17. Februar 2015, 3 K 165/11, LEXinform Nr. 5017793



Foto: bwifoto – fotolia.com